

Hausordnung

Ohne eine gewisse Ordnung ist das Zusammenleben mehrerer Menschen unter einem Dach nicht möglich. Alle werden sich nur dann wohlfühlen, wenn alle Hausbewohner aufeinander Rücksicht nehmen.

1 Allgemeines

- Die Hausordnung regelt das Zusammenleben aller Mitbewohner des Hauses. Sie enthält Rechte und Pflichten. Sie gilt für alle Bewohner.

2 Lärm

- Jeder Mieter, jede Mieterin ist dafür verantwortlich, dass vermeidbarer Lärm in den Räumlichkeiten und auf dem Grundstück unterbleibt. Besondere Rücksichtnahme ist in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr geboten. Radios, Fernsehen, CD-Player und so weiter sind auf Zimmerlautstärke einzustellen.
- Bei Feiern aus besonderem Anlass sollten alle Mitbewohner rechtzeitig informiert werden.
- Das Spielen von Instrumenten ist während der Mittagsruhe (13.00 bis 15.00 Uhr) und zwischen 19.00 Uhr 8.00 Uhr grundsätzlich untersagt. In den anderen Zeiten darf nicht länger als zwei Stunden am Tag musiziert werden.

3 Sicherheit

- Unter Sicherheitsaspekten sind Haustüren, Kellereingänge und Hoftüren in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr ständig geschlossen zu halten.
- Haus- und Hofeingänge, Treppen und Flure sind als Fluchtwege grundsätzlich freizuhalten. Davon ausgenommen ist das Abstellen von Kinderwagen, Gehhilfen und Rollstühlen, soweit dadurch keine Fluchtwege versperrt und andere Mitbewohner unzumutbar behindert werden.
- Das Grillen mit Holzkohle ist auf dem Balkon, wo vorhanden, grundsätzlich nicht gestattet.
- Das Lagern von feuergefährlichen, leicht entzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen im Keller ist untersagt.
- Bei Undichtigkeiten und sonstigen Mängeln an den Strom-, Gas-, Öl- und Wasserleitungen sind sofort das zuständige Versorgungsunternehmen und der Vermieter zu benachrichtigen. Wird Gasgeruch in einem Raum bemerkt, darf dieser nicht mit offenem Licht betreten werden. Elektrische Schalter sind nicht zu betätigen. Die Fenster sind zu öffnen, der Hauptabsperrhahn ist sofort zu schließen.
- Keller- und Treppenhausfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten. Dachfenster sind bei Regen und Unwetter zu verschließen und zu verriegeln.
- Ein Anschluss der Waschmaschine an dem vorgesehenen Platz muss entsprechend den Regeln der Technik fachmännisch erfolgen.

4 Reinigung / Winterdienst

- Haus und Grundstück sind in einem sauberen und reinen Zustand zu erhalten. Nach einem vom Vermieter aufgestellten Reinigungsplan (siehe Anhang) müssen die Mieter abwechselnd Zugangswege außerhalb des Hauses, den Standplatz der Müllgefäße und den Bürgersteig vor dem Haus reinigen.
- Winterdienst ist gemäß dem aufgestellten Reinigungsplan (siehe Anhang) durchzuführen.
- Der im Haushalt anfallende Müll darf nur in die dafür vorgesehenen Mülltonnen entsorgt werden. Auf eine konsequente Trennung des Mülls ist zu achten. Sondermüll und Sperrgut gehören nicht in diese Behälter. Sie sind nach der Satzung der Stadt gesondert zu entsorgen.

5 Lüften

- Alle Räumlichkeiten sind auch in der kalten Jahreszeit ausreichend zu lüften. Dies erfolgt durch möglichst kurzfristiges, aber ausreichendes Öffnen der Fenster.

6 Fahrzeuge

- Das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ist nicht gestattet. Autos und Motorräder dürfen auf dem Grundstück weder gewaschen noch dürfen Ölwechsel und Reparaturen durchgeführt werden.
- Beim Befahren der Einfahrt und der Parkplätze ist grundsätzlich Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- Das Abstellen von Fahrrädern ist grundsätzlich nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und im der Wohnung zugewiesenen Kellerraum gestattet.

7 Haustiere

- Bei Haustieren ist darauf zu achten, dass diese sich nicht ohne Aufsicht in den Außenanlagen, im Treppenhaus oder anderen Gemeinschaftseinrichtungen aufhalten. Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

8 ANHANG - Reinigungsplan

8.1 Allgemein

- Der Reinigungsplan legt alle Arbeiten in und um das Haus fest, die im Wechsel von den Mietern erledigt werden müssen. Die Arbeiten tragen dazu bei, dass sich alle Bewohner in einer gepflegten und sicheren Umgebung wohlfühlen können
- Der Vermieter legt den Plan fest. Wenn Mieter den Dienst für die besagte Woche nicht erfüllen können, sind sie verpflichtet, einen Ersatz zu benennen, der die Arbeiten durchführen kann.
- Die Reinigungspflicht beginnt am Montag der im Reinigungsplan genannten Kalenderwoche und endet am darauffolgenden Sonntag.

8.2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- Der Bürgersteig vor dem Haus ist einmal pro Woche im Wechsel von allen Mietern zu kehren.
- Das Kehren des Gehwegs zur Wohnung sowie des Hofbereichs um die Wohnungseingangstür ist Aufgabe des Mieters der Wohnung. Die Kehrarbeiten dafür sind einmal pro Woche durchzuführen.
- Der Winterdienst betrifft Schneefall und Glatteis und erfolgt im Wechsel durch alle Mieter. Bei Schneefall ist dieser zu räumen, bei Glatteis ist Salz zu streuen. Der Winterdienst bezieht sich auf den Bürgersteig. Die Winterdienstzeiten beginnen täglich immer dann, wenn mit dem Einsetzen des allgemeinen Verkehrs gerechnet werden muss. An Werktagen ist dies ab 6.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr. Für das Ende der Dienstpflicht am Abend ist das jeweilige Verkehrsbedürfnis entscheidend; in der Regel muss der Winterdienst bis 22.00 Uhr durchgeführt werden.